

II. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungs- beschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 17. März 2009

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Ausgangslage.....	2
1.1. Hintergrund	2
1.2. Anpassungen der IVSE aufgrund der NFA	3
2. Änderungen der IVSE.....	3
2.1. Geltungsbereich (Art. 2)	3
2.1.1. Bereich A (stationäre Kinder- und Jugendeinrichtungen einschliesslich Sonderschulinternate)	4
2.1.2. Bereich B (Einrichtungen für Erwachsene mit Behinderung)	4
2.1.3. Bereich D (Sonderschulexternate)	4
2.2. Ausnahmen (Art. 3)	4
2.3. Begriffe (Art. 4).....	4
2.4. Besondere Zuständigkeit (Art. 5).....	4
2.5. Geschäftsführung (Art. 17)	5
2.6. Definition Leistungsabgeltung (Art. 20).....	5
2.7. Verrechnungseinheit (Art. 24).....	5
2.8. Kostenbeteiligung; Grundsätze (Art. 28).....	5
2.9. Rechtsschutz und Streitbeilegung (Art. 35 ff.).....	5
3. Kostenfolgen	5
4. Rechtliches.....	6
4.1. Zuständigkeit.....	6
4.2. Referendum	6
4.3. Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit.....	6
5. Antrag	6
Beilagen:	
1. Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom 20. September 2002 (mit Änderungen vom 14. September 2007)	7
2. Übersicht beigetretene Kantone / Anhang 3 zur IVSE	26
3. II. Nachtrag zum Regierungsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE	27

Entwurf (II. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungs-
beschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE) ...28

Zusammenfassung

Die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom 20. September 2002 ermöglicht die Aufnahme von Personen mit besonderen Betreuungs- und Förderungsbedürfnissen in geeigneten Einrichtungen ausserhalb ihres Wohnkantons ohne Erschwernisse. Der Kanton St.Gallen ist der IVSE mit Wirkung ab 1. Januar 2006 in den Bereichen A und B beige-

treten (stationäre Einrichtungen für Kinder und Jugendliche sowie für erwachsene Menschen mit Behinderung). Auf den 1. Januar 2008 erfolgte der Beitritt zur IVSE im Bereich D (externe Sonderschulung).

Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) wurden verschiedene Gesetzesanpassungen auf Bundesebene vorgenommen, die eine Anpassung der IVSE notwendig machten. Der Anpassungsbedarf der IVSE betraf dabei die Umschreibung des Geltungsbereichs, die besondere Zuständigkeit, die Leistungsabgeltung und die Kostenbeteiligung sowie die Streitbeilegung unter den Vereinbarungskantonen und den Organen der IVSE. Die grundlegenden Regelungen der IVSE wurden nicht angetastet; ebenso wenig wurde der Geltungsbereich ausgedehnt.

Um eine reibungslose Umsetzung der NFA zu gewährleisten, mussten die Anpassungen innert Kürze vorgenommen werden, damit diese mit Inkrafttreten der NFA interkantonal umgesetzt werden können. Die beigetretenen Kantone haben deshalb am 14. September 2007 im Rahmen der IVSE-Vereinbarungskonferenz den Änderungen mit Wirkung ab 1. Januar 2008 zugestimmt. Die angepasste IVSE wird seit Inkrafttreten der NFA am 1. Januar 2008 in den Kantonen angewendet und hat sich bewährt. Da es sich bei der IVSE um eine interkantonale Vereinbarung mit Gesetzesrang handelt, bedürfen die Änderungen der Genehmigung des Kantonsrates.

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwurf zum II. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt des Kantons St.Gallen zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE.

1. Ausgangslage

1.1. Hintergrund

Die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom 20. September 2002 (sGS 381.31) ist ein Vertrag zwischen den Kantonen, der die Aufnahme von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit besonderen Betreuungs- und Förderungsbedürfnissen in geeigneten Einrichtungen ausserhalb ihres Wohnkantons ohne Erschwernisse ermöglicht. Die IVSE stellt die Kostenübernahme zwischen den Kantonen auf der Grundlage einheitlicher Berechnungsmethoden sicher und regelt die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen im Bereich der sozialen Einrichtungen verbindlich.

Auf Vorschlag der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) sowie im Einvernehmen mit der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) wurde die IVSE auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt. Inzwischen sind ihr alle Kantone, ausgenommen der Kanton Graubünden, sowie das Fürstentum Liechtenstein beigetreten. Der Kanton Graubünden tritt auf den 1. April 2009 der IVSE in den Bereichen A, B, C und D bei.

Der Kanton St.Gallen ist der IVSE mit Beschluss der Regierung vom 16. August 2005 in den Bereichen A und B (Stationäre Einrichtungen für Kinder und Jugendliche und Einrichtungen für erwachsene Personen mit Behinderung) mit Wirkung ab 1. Januar 2006 beigetreten (Regierungsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom 16. August 2005, sGS 381.30). Der Kantonsrat genehmigte den Beitritt am 24. Januar 2006 (Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE, sGS 381.3). Mit

Nachtrag zum Regierungsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom 13. Februar 2007 (nGS 43-19) erfolgte der Beitritt im Bereich D (Externe Sonderschulung) mit Wirkung ab 1. Januar 2008. Dieser Beitritt wurde vom Kantonsrat mit Beschluss vom 31. Juli 2007 genehmigt (Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE; nGS 43-17).

1.2. Anpassungen der IVSE aufgrund der NFA

Als Folge der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) sind die Kantone seit dem 1. Januar 2008 allein für die Ausrichtung der Bau- und Betriebsbeiträge an Einrichtungen für Menschen mit Behinderung zuständig. Die Bau- und Betriebsbeiträge des Bundes nach dem Bundesgesetz über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug vom 5. Oktober 1984 (SR 341; abgekürzt LSMG) an Einrichtungen für Kinder und Jugendliche blieben auch mit der NFA im Grundsatz bestehen, jedoch wurden die Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsstufe massgebend verändert. Des Weiteren wurden mit der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (sGS 813.31; abgekürzt IRV) allgemeine Grundsätze und Verfahren der interkantonalen Zusammenarbeit übergeordnet geregelt. Vor dem Hintergrund dieser neuen oder angepassten Grundlagen auf Bundesebene musste auch die IVSE an die veränderte Ausgangslage angepasst werden.

Die Änderungen der IVSE aufgrund der NFA wurden unter Federführung und im Sinn der beigetretenen Kantone eingeleitet und durchgeführt. Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens hatte sich die Regierung des Kantons St.Gallen bereits positiv zu den geplanten Anpassungen geäussert (RRB 2007/508). Auch die anderen Kantone begrüsst die rasche Anpassung der IVSE an die neuen Rahmenbedingungen mit der NFA. In der Folge hat die Vereinbarungskonferenz der IVSE, die sich aus den zuständigen Regierungsmitgliedern der beigetretenen Kantone (vgl. Beilage 2) zusammensetzt, am 14. September 2007 den Änderungen der IVSE mit Inkrafttreten per 1. Januar 2008 zugestimmt. Die Änderungen der IVSE wurden seither im interkantonalen Geschäftsverkehr ab Inkrafttreten der NFA angewendet. Die NFA-bedingten Veränderungen der IVSE bedürfen noch der Genehmigung durch den Kantonsrat.

2. Änderungen der IVSE

2.1. Geltungsbereich (Art. 2)

Die Umschreibungen der Bereiche A, B und D wurden redaktionell überarbeitet und an die NFA-bedingten Änderungen angepasst, ohne dass der Geltungsbereich ausgeweitet worden ist.

Aufgrund der NFA-bedingten Änderungen kann der Regierungsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom 16. August 2005 (sGS 381.30) ebenfalls in folgenden Punkten angepasst werden: In der Fussnote des Regierungsbeschlusses ist die Ausnahme für stationäre Sonderschulen im Bereich A festgehalten. Infolge der NFA-bedingten Anpassungen wird die Ausnahme für stationäre Sonderschulen im Bereich A hinfällig. Entsprechend entfiel im Anhang 3 zur IVSE der bis zum 1. Januar 2008 enthaltene Hinweis auf eine Einschränkung im Bereich A für den Kanton St.Gallen. Die Fussnote ist daher zu streichen. Im Regierungsbeschluss wird der Beitritt zum Bereich D mit der Formulierung «insbesondere» umschrieben. Damit wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass der Kanton St.Gallen beim Beitritt zur IVSE ursprünglich für die stationären Sonderschulen eine Ausnahme gemacht hatte. Unter den Bereich D fallen nach der angepassten Fassung der IVSE explizit nur noch die Einrichtungen der externen Sonderschulung. Die Formulierung «insbesondere» kann somit analog zur Fussnote gestrichen werden.

2.1.1. *Bereich A (stationäre Kinder- und Jugendeinrichtungen einschliesslich Sonderschulinternate)*

Im Fall von jugendstrafrechtlichen Massnahmen wurde die Altersgrenze an das Jugendstrafrecht angepasst (Senkung der Altersgrenze vom vollendeten 25. Altersjahr auf das vollendete 22. Altersjahr).

2.1.2. *Bereich B (Einrichtungen für Erwachsene mit Behinderung)*

Die Definition der Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung richtet sich neu nach dem Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen vom 6. Oktober 2006 (SR 831.26). Dieses wurde vom Bund im Rahmen der NFA erlassen und wird seit dem 1. Januar 2008 angewendet.

2.1.3. *Bereich D (Sonderschulexternate)*

Die Einrichtungen der externen Sonderschulung werden genauer umschrieben und abschliessend aufgezählt.

2.2. **Ausnahmen (Art. 3)**

Die Ausnahmeregelung bezüglich der Straf- und Massnahmenvollzugsanstalten wurde redaktionell überarbeitet (Abs. 1).

Die Einrichtungen für Betagte und die medizinisch geleiteten Einrichtungen werden in einem separaten Absatz erwähnt (Abs. 2).

Nicht mehr unter die IVSE fallen Leistungen der Einrichtungen, die sie zur beruflichen Eingliederung im Sinne der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (SR 831.20) erbringen (Abs. 4). Dieser Bereich verblieb auch mit der NFA im Zuständigkeitsbereich des Bundes. Die Tarife und Kostenübernahme richten sich nach den Vorgaben des Bundes. Die Kosten werden weiterhin durch die Invalidenversicherung (IV) getragen.

2.3. **Begriffe (Art. 4)**

Der Trägerkanton wird neu Standortkanton genannt. Standortkanton ist der Kanton, in dem die Einrichtung ihren Standort hat. Ebenfalls kann ein Kanton als Standortkanton vereinbart werden, der die unternehmerische und finanzielle Herrschaft über eine Einrichtung in einem anderen Kanton ausübt.

2.4. **Besondere Zuständigkeit (Art. 5)**

Die Zuständigkeitsregelung der IVSE basiert unverändert auf dem Wohnsitzprinzip. Leistungsschuldner ist der zivilrechtliche Wohnkanton. In zwei Fällen ist die Zuständigkeit besonders geregelt:

1. Der Aufenthalt in einem Wohnheim für Erwachsene mit Behinderung bewirkt keine Änderung der bisherigen Zuständigkeit (Abs. 1). Der bisherige Wohnkanton bleibt Leistungsschuldner. Damit werden einerseits die Standortkantone vor einer übermässigen Belastung durch nachträgliche Wohnsitznahme am Standort der Einrichtungen geschützt. Andererseits erfolgt eine Koordination mit der Zuständigkeitsregelung von Art. 21 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 (SR 831.30). Die Finanzierung von Wohnheimaufenthalten erfolgt zu einem beträchtlichen Teil über die Ergänzungsleistungen, weshalb eine Angleichung der Zuständigkeit notwendig wurde.

2. Bei der externen Sonderschulung gilt das Aufenthaltsprinzip. Dieses gilt auf der Stufe Grundschule gestützt auf Art. 62 Abs. 2 der Bundesverfassung (SR 101) in der ganzen Schweiz.

2.5. Geschäftsführung (Art. 17)

Die Funktion des Zentralsekretariats der SODK, in Streitfällen als Schlichtungsstelle zu fungieren, wurde gestrichen (Abs. 3).

2.6. Definition Leistungsabgeltung (Art. 20)

Die Leistungsabgeltung basiert neu auf dem Vollkostenprinzip, d.h. der anrechenbare Nettoaufwand entspricht den vollen Kosten für die Leistungserstellung abzüglich der erwirtschafteten Erträge aus dem Betrieb, den Kapitalerträgen und den für den Betrieb bestimmten freiwilligen Zuwendungen. Nach dem Rückzug der IV im Rahmen der NFA bleiben nur noch die Bau- und Betriebsbeiträge des Bundes nach dem LSMG für die entsprechenden Einrichtungen im Bereich A.

Art. 20 wurde dahingehend angepasst, dass die Leistungen der IV (Abs. 1 Satz 1) gestrichen wurden. In Abs. 1 wurde Satz 3 betreffend Abzug der individuellen Leistungen der Sozialversicherungen ganz gestrichen.

2.7. Verrechnungseinheit (Art. 24)

Als Verrechnungseinheit gilt weiterhin der Kalendertag. Für Leistungen von Werkstätten und Tagesstätten im Bereich B werden neu die vereinbarte Arbeitsstunde (Abs. 1bis) bzw. der Aufenthaltstag (Abs. 1ter) als Verrechnungseinheit eingeführt, für die externe Sonderschulung im Bereich D die Unterrichts-, Therapie- oder Beratungsstunde (Abs. 1quater).

2.8. Kostenbeteiligung; Grundsätze (Art. 28)

Die Beteiligung der Nutzerinnen und Nutzer von Wohnheimen und Tagesstätten des Bereichs B (Art. 2) wurde neu formuliert: Neu sollen sie sich nicht «angemessen», sondern «teilweise oder vollständig» aus ihrem Einkommen und aus Anteilen ihres Vermögens an den Kosten der Leistungsabgeltung beteiligen (Abs. 2).

2.9. Rechtsschutz und Streitbeilegung (Art. 35 ff.)

Der Rechtsschutz und die Streitbeilegung wurden in Einklang mit der IRV geregelt. Streitigkeiten zwischen Kantonen und Organen sind neu in erster Linie durch Verhandlungen beizulegen. Das Verfahren richtet sich nach Art. 31 ff. IRV (Art. 35).

Der Sitz der IVSE ist neu am Standort des Zentralsekretariats der SODK (Art. 35bis). Es gilt das Recht des Sitzkantons (Art. 35ter).

3. Kostenfolgen

Die aufgrund der NFA vorgenommenen Anpassungen der IVSE ziehen keine Mehrkosten für die Kantone nach sich. Deren Geltungsbereich wurde nicht ausgeweitet.

4. Rechtliches

4.1. Zuständigkeit

Nach Art. 74 Abs. 1 und 2 Bst. a der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) ist die Regierung für den Abschluss von zwischenstaatlichen Vereinbarungen zuständig. Die Regierung hat am 17. März 2009 den II. Nachtrag zum Regierungsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE erlassen (vgl. Beilage 3).

Nach Art. 65 Bst. c KV unterliegt der Abschluss von zwischenstaatlichen Vereinbarungen mit Verfassungs- und Gesetzesrang der Genehmigung durch den Kantonsrat. Ein Gesetz ist ein allgemein verbindlicher Erlass, der die Rechte und Pflichten der Bürgerinnen und Bürger, das Verfahren oder die Organisation der Behörden zum Gegenstand hat (Art. 67 KV). Die IVSE richtet sich an eine unbestimmte Anzahl Personen und regelt einen allgemeinen Sachverhalt. Sie hat die Rechte und Pflichten der Bürgerinnen und Bürger sowie das Verfahren zum Gegenstand, indem sie die Kostenübernahme zwischen den Kantonen bei ausserkantonalen Aufgehalten in sozialen Einrichtungen auf Grundlage einheitlicher Berechnungsmethoden sicherstellt, die wirtschaftliche Betriebsführung und Qualitätssicherung in den ihr unterstellten sozialen Einrichtungen regelt und dafür verbindliche Massstäbe setzt. Sie hat somit Gesetzesrang, weshalb auch Änderungen und Anpassungen derselben dem Kantonsrat zur Genehmigung zu unterbereiten sind (Art. 65 Bst. b KV).

Änderungen von Gesetzen werden in Form eines Nachtrags dem Kantonsrat zur Genehmigung vorgelegt. Da die IVSE, wie oben ausgeführt, Gesetzesrang hat, werden die Änderungen der IVSE vom 14. September 2007 dem Kantonsrat in Form eines II. Nachtrags zum Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vorgelegt.

4.2. Referendum

Nach Art. 49 Abs. 1 Bst. b KV sind zwischenstaatliche Vereinbarungen, denen nach Massgabe ihres Inhalts Gesetzesrang zukommt, dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Damit untersteht der Genehmigungsbeschluss des Kantonsrates dem fakultativen Referendum.

4.3. Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit

Die IVSE wurde an die allgemeinen Grundsätze und Verfahren der interkantonalen Zusammenarbeit nach der IRV angepasst. Die Kompatibilität ist gewährleistet.

5. Antrag

Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, auf den II. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE einzutreten.

Im Namen der Regierung
Die Präsidentin:
Heidi Hanselmann

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

Beilage 1

Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom 20. September 2002

(synoptische Darstellung der Änderungen vom 14. September 2007)

Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom 20. September 2002	Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE Änderungen vom 14. September 2007
<p>Präambel</p> <p>In Anbetracht dessen,</p> <ul style="list-style-type: none"> – dass soziale Einrichtungen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Wohnsitz in einem anderen Kanton offen stehen sollen; – dass die hierfür nötige Angebotsöffnung nur spielen kann, wenn die Kostenübernahme zwischen den Kantonen auf der Grundlage einheitlicher Berechnungsmethoden gesichert ist; – dass eine enge interkantonale Zusammenarbeit im Bereiche der sozialen Einrichtungen anzustreben ist; <p>beschliessen die Kantone, gestützt auf den Vorschlag der Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren (SODK), im Einvernehmen mit der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK)</p> <p>folgende Vereinbarung:</p>	
<p>I. Grundlagen</p> <p>II. Zweck</p> <p><i>Art. 1.</i> ¹ Die Vereinbarung bezweckt, die Aufnahme von Personen mit besonderen Betreuungs- und Förderungsbedürfnissen in geeigneten Einrichtungen ausserhalb ihres Wohnkantons ohne Erschwernisse zu ermöglichen.</p> <p>² Die Vereinbarungskantone arbeiten in allen Belangen der IVSE zusammen. Sie tauschen insbesondere Informationen über Massnahmen, Erfahrungen sowie Ergebnisse aus, stimmen ihre Angebote an Einrichtungen aufeinander ab und fördern die Qualität derselben.</p>	

<p>Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom 20. September 2002</p>	<p>Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE Änderungen vom 14. September 2007</p>
<p>I.II Geltungsbereich</p> <p><i>Bereiche</i></p> <p>Art. 2. ¹ Die IVSE bezieht sich auf Einrichtungen der folgenden Bereiche:</p> <p>A Stationäre Einrichtungen, die gestützt auf eidgenössisches oder kantonales Recht Personen bis zum vollendeten 20. Altersjahr, längstens jedoch bis nach Abschluss der Erstausbildung beherbergen, sofern sie vor Erreichen der Volljährigkeit in eine Einrichtung eingetreten oder dort untergebracht worden sind;</p> <p>Im Fall von jugendstrafrechtlichen Massnahmen kann der Eintritt auch nach Erreichen der Volljährigkeit erfolgen. Hier liegt die Altersgrenze unabhängig vom Eintrittsalter beim vollendeten 25. Altersjahr;</p> <p>B Einrichtungen für erwachsene Personen mit Behinderungen gemäss Art. 73 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung. Bereiche von Einrichtungen, soweit sie Leistungen zur beruflichen Eingliederung im Sinn von Art. 16 und 17 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung erbringen, fallen nicht unter diese Vereinbarung;</p> <p>C Stationäre Therapie- und Rehabilitationsangebote im Suchtbereich;</p>	<p><i>Bereiche</i></p> <p>Art. 2. ¹ Die IVSE bezieht sich auf Einrichtungen der folgenden Bereiche:</p> <p>A Stationäre Einrichtungen, die gestützt auf eidgenössisches oder kantonales Recht Personen bis zum vollendeten 20. Altersjahr, längstens jedoch bis nach Abschluss der Erstausbildung beherbergen, sofern sie vor Erreichen der Volljährigkeit in eine Einrichtung eingetreten oder dort untergebracht worden sind.</p> <p>Im Fall von Massnahmen gemäss dem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht liegt die Altersgrenze unabhängig vom Eintrittsalter beim vollendeten 22. Altersjahr.</p> <p>B Einrichtungen für erwachsene, invalide Personen oder Einheiten solcher Einrichtungen gemäss dem Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG):</p> <p>a) Werkstätten, die dauernd intern oder an dezentral ausgelagerten Arbeitsplätzen invalide Personen beschäftigen, die unter üblichen Bedingungen keine Erwerbstätigkeit ausüben können;</p> <p>b) Wohnheime und andere betreute kollektive Wohnformen für invalide Personen;</p> <p>c) Tagesstätten, in denen invalide Personen Gemeinschaft pflegen und an Freizeit- und Beschäftigungsprogrammen teilnehmen können.</p> <p>Einheiten von Einrichtungen, welche die gleichen Leistungen wie die Einrichtungen gemäss Buchstaben a) bis c) erfüllen, sind gleichgestellt.</p> <p>C Stationäre Therapie- und Rehabilitationsangebote im Suchtbereich;</p>

<p>Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom 20. September 2002</p>	<p>Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE Änderungen vom 14. September 2007</p>
<p>D Sonderschulen.</p> <p>² Die Vereinbarungskonferenz (VK) kann die Vereinbarung unter Vorbehalt der Art. 6 und 8 der IVSE auf weitere Bereiche sozialer Einrichtungen ausdehnen.</p> <p>³ Die Kantone können einzelnen, mehreren oder allen Bereichen beitreten.</p>	<p>D Einrichtungen der externen Sonderschulung:</p> <p>a) Sonderschulen für Unterricht, Beratung und Unterstützung inklusive integrativer Sonderschulung sowie für die Tagesbetreuung, sofern diese Leistung von der Einrichtung erbracht wird;</p> <p>b) Früherziehungsdienste für Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Kinder;</p> <p>c) Pädagogisch-therapeutische Dienste für Logopädie oder Psychomotoriktherapie, sofern diese Leistungen nicht innerhalb des Regelschulangebotes erbracht werden.</p> <p>² Die Vereinbarungskonferenz (VK) kann die Vereinbarung unter Vorbehalt der Artikel 6 und 8 der IVSE auf weitere Bereiche sozialer Einrichtungen ausdehnen.</p> <p>³ Die Kantone können einzelnen, mehreren oder allen Bereichen beitreten.</p>
<p><i>Abgrenzungen</i></p> <p>Art. 3. ¹ Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs für Erwachsene gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch, Einrichtungen für Betagte sowie medizinisch geleitete Einrichtungen fallen nicht unter diese Vereinbarung.</p> <p>² Abteilungen von Einrichtungen gemäss Abs. 1 mit eigener Rechnung und Leitung können der IVSE ebenfalls unterstellt werden, wenn sie deren Voraussetzungen erfüllen.</p>	<p><i>Ausnahmen</i></p> <p>Art. 3. ¹ Einrichtungen, die einem Konkordat über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Straf- und Massnahmenvollzugskonkordate) unterstellt sind, fallen nicht unter diese Vereinbarung.</p> <p>² Einrichtungen für Betagte, sowie medizinisch geleitete Einrichtungen fallen nicht unter diese Vereinbarung.</p> <p>³ Einheiten von Einrichtungen gemäss Absatz 2 mit eigener Rechnung und Leitung können der IVSE ebenfalls unterstellt werden, wenn sie deren Voraussetzungen erfüllen.</p> <p>⁴ Einrichtungen fallen nicht unter diese Vereinbarung für Leistungen, die sie zur beruflichen Eingliederung im Sinne der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung erbringen.</p>

<p>Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom 20. September 2002</p>	<p>Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE Änderungen vom 14. September 2007</p>
<p>I.III Begriffe</p> <p><i>Art. 4.</i> Die folgenden Begriffe werden im Rahmen der IVSE auf Grund der nachstehenden Definitionen verwendet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Vereinbarungskonferenz (VK) Die Versammlung all jener Mitglieder der SODK, deren Kanton der IVSE beigetreten ist, bildet die Vereinbarungskonferenz. b) Vorstand der VK Der Vorstand VK entspricht den Vorstandsmitgliedern SODK, soweit deren Kanton der IVSE beigetreten ist. c) Vereinbarungskanton Der Vereinbarungskanton ist derjenige Kanton, der mindestens einem Bereich der IVSE beigetreten ist. d) Wohnkanton Der Wohnkanton ist derjenige Kanton, in dem die Person, welche die Leistungen beansprucht, ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hat. e) Trägerkanton Trägerkanton ist der Kanton, wo die Einrichtung ihren Standort hat. Wird die unternehmerische und finanzielle Herrschaft über die Einrichtung in einem anderen Kanton ausgeübt, so kann dieser als Trägerkanton vereinbart werden. f) Einrichtung Die Einrichtung ist eine Struktur, die als juristische oder natürliche Person Leistungen in einem Bereich nach Art. 2 Abs. 1 erbringt. g) Richtlinie Die Richtlinie stellt eine verbindliche Sekundärnorm der IVSE dar. Sie wird durch den Vorstand VK erlassen. 	<p><i>Art. 4.</i> Die folgenden Begriffe werden im Rahmen der IVSE auf Grund der nachstehenden Definitionen verwendet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Vereinbarungskonferenz (VK) Die Versammlung all jener Mitglieder der SODK, deren Kanton der IVSE beigetreten ist, bildet die Vereinbarungskonferenz. b) Vorstand der VK Der Vorstand VK entspricht den Vorstandsmitgliedern SODK, soweit deren Kanton der IVSE beigetreten ist. c) Vereinbarungskanton Der Vereinbarungskanton ist derjenige Kanton, der mindestens einem Bereich der IVSE beigetreten ist. d) Wohnkanton Der Wohnkanton ist derjenige Kanton, in dem die Person, welche die Leistungen beansprucht, ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hat. e) Standortkanton Standortkanton ist der Kanton, in dem die Einrichtung ihren Standort hat. Wird die unternehmerische und finanzielle Herrschaft über die Einrichtung in einem anderen Kanton ausgeübt, so kann dieser als Standortkanton vereinbart werden. f) Einrichtung Die Einrichtung ist eine Struktur, die als juristische oder natürliche Person Leistungen in einem Bereich nach Art. 2 Abs. 1 erbringt. g) Richtlinie Die Richtlinie stellt eine verbindliche Sekundärnorm der IVSE dar. Sie wird durch den Vorstand VK erlassen.

<p>Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom 20. September 2002</p>	<p>Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE Änderungen vom 14. September 2007</p>
<p>I.IV Nachträgliche Wohnsitznahme und Aufenthalt</p> <p><i>Art. 5. ¹</i> Die nachträgliche Wohnsitznahme einer mündigen Person mit Behinderungen gemäss Art. 2 Abs. 1 Bereich B am Standort der Einrichtung hebt, sofern die Person in der Einrichtung wohnt, die Vergütungspflicht des letzten Wohnkantons nicht auf.</p> <p>² Kostenübernahmegarantien für den Unterricht in Sonderschulexternaten leistet derjenige Kanton, in dem sich der Schüler oder die Schülerin aufhält.</p>	<p>Besondere Zuständigkeit</p> <p><i>Art. 5. ¹</i> Der Aufenthalt in einer Einrichtung gemäss Art. 2 Abs. 1 Bereich B Bst. b bewirkt keine Änderung der bisherigen Zuständigkeit für das Leisten der Kostenübernahmegarantie.</p> <p>² Für Vergütungen von Leistungen der externen Sonderschulung hat derjenige Kanton die Kostenübernahmegarantie zu leisten, in dem sich der Schüler oder die Schülerin aufhält.</p>
<p>II. Organisation</p> <p>II.I Konstituierung der IVSE, Vollzug, Organe</p> <p><i>Vollzug</i></p> <p><i>Art. 6. ¹</i> Die SODK ist solange die federführende Konferenz, bis die Organe geschaffen sind.</p> <p>² Die VK gewährleistet den Vollzug der IVSE.</p> <p>³ Sie arbeitet dabei mit den weiteren im Bereich der sozialen Einrichtungen zuständigen Fachdirektorenkonferenzen und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren zusammen. Zu den weiteren zuständigen Fachdirektorenkonferenzen gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK); – die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD); – die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK). <p>⁴ Die VK konsultiert die EDK, die KKJPD und die GDK in Bezug auf die von ihr gestützt auf die Art. 8 Bst. a und Art. 9 Bst. g und h der IVSE zu fällenden Entscheide.</p>	

<p>Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom 20. September 2002</p>	<p>Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE Änderungen vom 14. September 2007</p>
<p><i>Organe</i></p> <p>Art. 7. ¹ Organe der IVSE sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die VK; b) der Vorstand VK; c) die Schweizerische Konferenz der Verbindungsstellen IVSE; d) die Regionalkonferenzen; e) die Rechnungsprüfungskommission. <p>² Wahlen und Abstimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Rechtsgültige Beschlüsse und Wahlen bedürfen der Anwesenheit der Hälfte der in der IVSE für die Besetzung der Organe vorgesehenen stimmberechtigten Mitglieder unter Vorbehalt von Art. 8 Bst a; b) Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident mit Stichentscheid; c) Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. <p>³ Die VK erlässt ein Reglement zu Konstituierung und Tätigkeit der Organe.</p>	
<p><i>VK</i></p> <p>Art. 8. Die VK ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Ausdehnung der IVSE auf weitere Bereiche sozialer Einrichtungen gemäss Art. 2 Abs. 2. Entscheide bedürfen für ihre Gültigkeit der Zweidrittelmehrheit; b) den Erlass eines Reglements zur Konstituierung und Tätigkeit der Organe gemäss Art. 7 Abs. 3. 	

<p>Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom 20. September 2002</p>	<p>Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE Änderungen vom 14. September 2007</p>
<p><i>Vorstand VK</i></p> <p>Art. 9. ¹ Der Vorstand VK ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Durchführung des Beitrittsverfahrens nach Art. 37; b) die Festlegung des Zeitpunktes des Inkrafttretens der IVSE im Anschluss an das Erreichen des Quorums sowie die entsprechende Mitteilung an die Vereinbarungskantone gemäss Art. 39; c) die Mitteilung an die SODK bei Unterschreiten des Quorums gemäss Art. 40; d) die Genehmigung des Voranschlages und der Rechnung der IVSE; e) die Festlegung der Regionen gemäss Art. 12 Abs. 3; f) die Verweigerung der Aufnahme oder Streichung einer Einrichtung von der Liste bei Nichterfüllen der Anforderungen der IVSE auf Antrag der Schweizerischen Konferenz der Verbindungsstellen IVSE; g) den Erlass folgender Richtlinien: <ul style="list-style-type: none"> – zur Leistungsabgeltung gemäss den Art. 20 und 21; – zum Verfahren im Bereich C gemäss Art. 30; – Rahmenrichtlinien zur Qualität gemäss Art. 33 Abs. 2; – zur Kostenrechnung gemäss Art. 34 Abs. 2; h) die Verabschiedung von Empfehlungen; i) die Abstimmung der Angebote zwischen den Regionen und deren periodische Erörterung mit ihnen; k) alle Entscheide, die nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen. <p>² An den Sitzungen des Vorstandes VK nimmt der Präsident oder die Präsidentin der Schweizerischen Konferenz der Verbindungsstellen IVSE zu den Geschäften der IVSE mit beratender Stimme teil.</p>	
<p>II.II Verbindungsstellen</p> <p><i>Bezeichnung</i></p> <p>Art. 10. Jeder Vereinbarungskanton bezeichnet eine Verbindungsstelle.</p>	

<p>Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom 20. September 2002</p>	<p>Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE Änderungen vom 14. September 2007</p>
<p><i>Zuständigkeit</i></p> <p>Art. 11. ¹ Die Verbindungsstellen sind zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Einholen der Kostenübernahmegarantie; b) die Entgegennahme und Bearbeitung von Gesuchen um Kostenübernahmegarantie und den Entscheid über dieselben; c) die Koordination der Information und der Geschäftsbearbeitung mit Verwaltungen sowie Einrichtungen und deren Vertretungen innerhalb des Kantons; d) den Informationsaustausch und die Geschäftsbearbeitung mit Verbindungsstellen anderer Vereinbarungskantone; e) die Führung eines Registers über die erteilten Kostenübernahmegarantien. <p>² Die Verbindungsstellen nehmen an den Sitzungen der Regionalkonferenzen teil.</p>	
<p>II.III Regionalkonferenzen</p> <p><i>Zusammenschluss</i></p> <p>Art. 12. ¹ Die Verbindungsstellen schliessen sich zu den vier Regionalkonferenzen Westschweiz/ Tessin, Nordwestschweiz, Zentralschweiz und Ostschweiz zusammen.</p> <p>² Jede Verbindungsstelle gehört einer Regionalkonferenz an. Sie kann weiteren Regionalkonferenzen mit beratender Stimme angehören.</p> <p>³ Der Vorstand VK legt die Regionen fest.</p>	

<p>Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom 20. September 2002</p>	<p>Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE Änderungen vom 14. September 2007</p>
<p><i>Zuständigkeit</i></p> <p>Art. 13. Die Regionalkonferenzen sind zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Wahl von zwei Vertretern beziehungsweise Vertreterinnen als Mitglieder der Schweizerischen Konferenz der Verbindungsstellen IVSE; b) die Abstimmung der Angebote an Einrichtungen zwischen den Kantonen im Rahmen der Region; c) den Austausch von Informationen im Sinne von Art. 1 Absatz 2 und die Weiterleitung derselben an die Schweizerische Konferenz der Verbindungsstellen IVSE; d) Anträge an die Schweizerische Konferenz der Verbindungsstellen IVSE, insbesondere in Bezug auf die Aufnahme oder Streichung einer Einrichtung von der Liste der Einrichtungen. 	
<p>I.IV Schweizerische Konferenz der Verbindungsstellen IVSE</p> <p><i>Zusammensetzung</i></p> <p>Art. 14. Die Schweizerische Konferenz der Verbindungsstellen IVSE besteht aus je zwei Vertretern oder Vertreterinnen der Regionalkonferenzen. Der Konferenzsekretär oder die Konferenzsekretärin der SODK nimmt an den Verhandlungen mit beratender Stimme teil.</p>	
<p><i>Zuständigkeit</i></p> <p>Art. 15. Die Schweizerische Konferenz der Verbindungsstellen IVSE ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Ausarbeitung von Bericht und Antrag zu den Geschäften des Vorstandes VK gemäss Art. 9 Bst. e bis h. Anträge gemäss Art. 9 Bst. f dürfen nur auf Antrag einer Regionalkonferenz erfolgen; b) den Austausch von Informationen im Sinne von Art. 1 Abs. 2; c) die Instruktion der Verbindungsstellen. 	
<p>II.V Rechnungsprüfungskommission</p> <p>Art. 16. Die Rechnungsprüfungskommission der SODK revidiert die Jahresrechnung der IVSE und erstattet der VK Bericht und Antrag.</p>	

<p>Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom 20. September 2002</p>	<p>Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE Änderungen vom 14. September 2007</p>
<p>II.VI Geschäftsführung <i>Sekretariat</i></p> <p><i>Art. 17.</i> ¹ Das Zentralsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren führt die Geschäfte der IVSE, soweit nicht die Kantone dafür zuständig sind.</p> <p>² Es besorgt auch die Sekretariate der Schweizerischen Konferenz der Verbindungsstellen sowie in der Regel von Ad-hoc-Fachgruppen.</p> <p>³ Das Zentralsekretariat SODK steht als Schlichtungsstelle zur Verfügung.</p>	<p><i>Sekretariat</i></p> <p><i>Art. 17.</i> ¹ Das Zentralsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren führt die Geschäfte der IVSE, soweit nicht die Kantone dafür zuständig sind.</p> <p>² Es besorgt auch die Sekretariate der Schweizerischen Konferenz der Verbindungsstellen sowie in der Regel von Ad-hoc-Fachgruppen.</p> <p>³ _____</p>
<p><i>Kosten</i></p> <p><i>Art. 18.</i> ¹ Die Kosten, welche durch die Anwendung dieser Vereinbarung entstehen, werden von der VK getragen.</p> <p>² Das Zentralsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren stellt den Vereinbarungskantonen hierfür Rechnung und sorgt für das Inkasso.</p>	
<p>III. Leistungsabgeltung und Kostenübernahmegarantie III.I Grundsatz</p> <p><i>Art. 19.</i> ¹ Der Wohnkanton sichert der Einrichtung des Standortkantons mittels der Kostenübernahmegarantie die Leistungsabgeltung zu Gunsten der Person für die zu garantierende Periode zu.</p> <p>² Die zahlungspflichtigen Stellen und Personen des Wohnkantons schulden der Einrichtung des Standortkantons die Leistungsabgeltung für die Leistungsdauer.</p>	

<p>Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom 20. September 2002</p>	<p>Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE Änderungen vom 14. September 2007</p>
<p>III.II Leistungsabgeltung <i>Definition Leistungsabgeltung</i></p> <p>Art. 20. ¹ Die Leistungsabgeltung berechnet sich aus dem anrechenbaren Nettoaufwand abzüglich der Bau- und Betriebsbeiträge von Bund und IV. Der verbleibende Betrag wird auf die Person pro Verrechnungseinheit umgerechnet. Davon werden die individuellen Leistungen der Sozialversicherungen abgezogen.</p> <p>² Der anrechenbare Nettoaufwand ergibt sich aus dem anrechenbaren Aufwand abzüglich des anrechenbaren Ertrages.</p>	<p><i>Definition Leistungsabgeltung</i></p> <p>Art. 20. ¹ Die Leistungsabgeltung berechnet sich aus dem anrechenbaren Nettoaufwand abzüglich der Bau- und Betriebsbeiträge des Bundes. Der verbleibende Betrag wird auf die Person pro Verrechnungseinheit umgerechnet.</p> <p>_____</p> <p>² Der anrechenbare Nettoaufwand ergibt sich aus dem anrechenbaren Aufwand abzüglich des anrechenbaren Ertrages.</p>
<p><i>Definition anrechenbarer Aufwand und Ertrag</i></p> <p>Art. 21. ¹ Als anrechenbarer Aufwand gelten die für die Leistung erforderlichen Personal- und Sach- inkl. Kapitalkosten und Abschreibungen.</p> <p>² Als anrechenbarer Ertrag gelten Einnahmen aus dem Leistungsbereich inkl. Kapitalerträge sowie freiwillige Zuwendungen, soweit diese für den Betrieb bestimmt sind.</p> <p>³ Der Vorstand VK erlässt eine Richtlinie zu den Art. 20 und 21.</p>	
<p><i>Beiträge der Unterhaltspflichtigen</i></p> <p>Art. 22. ¹ Die Höhe der Beiträge der Unterhaltspflichtigen im Rahmen der IVSE entspricht den mittleren Tagesaufwendungen für Kost und Logis für eine Person in einfachen Verhältnissen.</p> <p>² Von Unterhaltspflichtigen nicht geleistete Beiträge können der Sozialhilfe belastet werden.</p>	

<p>Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom 20. September 2002</p>	<p>Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE Änderungen vom 14. September 2007</p>
<p><i>Methode</i></p> <p>Art. 23. ¹ Die Leistungsabgeltung kann sowohl durch Methode D (Defizitdeckung) als auch Methode P (Pauschalen) erfolgen.</p> <p>² Besteht zwischen dem Standortkanton und seiner Einrichtung keine Abmachung bezüglich der Methode P, so kommt die Methode D zur Anwendung.</p> <p>³ Die Vereinbarungskantone streben den Übergang von der Methode D zur Methode P an. Der Vorstand VK fördert diesen Prozess im Rahmen von Art. 1 Abs. 2.</p>	
<p><i>Verrechnungseinheit</i></p> <p>Art. 24. ¹ Als Verrechnungseinheit gilt der Kalendertag.</p> <p>² Bei der Methode P kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.</p>	<p><i>Verrechnungseinheit</i></p> <p>Art. 24. ¹ Als Verrechnungseinheit gilt der Kalendertag.</p> <p>^{1bis} Für Leistungen von Werkstätten gemäss Art. 2 Abs. 1 Bereich B Bst. a gelten die vereinbarten Arbeitsstunden als Verrechnungseinheit.</p> <p>^{1ter} Für Leistungen von Tagesstätten gemäss Art. 2 Abs. 1 Bereich B gilt der Aufenthaltstag als Verrechnungseinheit. Der Vorstand VK erlässt eine Richtlinie zur Definition des Aufenthaltstages.</p> <p>^{1quater} Für Leistungen, die von Sonderschulen ausserhalb der Einrichtung erbracht werden sowie für Leistungen von Sonderschuleinrichtungen gemäss Art. 2 Abs. 1 Bereich D Bst. b und c gilt die Unterrichts-, Therapie- oder Beratungsstunde als Verrechnungseinheit.</p> <p>² Bei der Methode P kann von den Verrechnungseinheiten gemäss Abs. 1, 1bis, 1ter und 1quater abgewichen werden.</p>

<p>Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom 20. September 2002</p>	<p>Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE Änderungen vom 14. September 2007</p>
<p><i>Inkasso</i></p> <p>Art. 25. ¹ Die Einrichtung des Standortkantons kann den zahlungspflichtigen Stellen und Personen monatlich Rechnung stellen. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Eingang zu bezahlen.</p> <p>² Bleiben nach Ablauf der Zahlungsfrist die Überweisungen der Zahlungspflichtigen aus, mahnt die Einrichtung schriftlich. 10 Tage nach Eintreffen der Mahnung beginnt ein Verzugszins von 5% zu laufen.</p> <p>³ Bei Inkassoproblemen leistet der Wohnkanton Hilfe.</p>	
<p>III.III Kostenübernahmegarantie</p> <p><i>Ablauf</i></p> <p>Art. 26. ¹ Die Verbindungsstelle des Standortkantons holt vor der Unterbringung oder vor dem Eintritt der Person bei der Verbindungsstelle des Wohnkantons die Kostenübernahmegarantie ein.</p> <p>² Kann das Gesuch um die Kostenübernahmegarantie wegen zeitlicher Dringlichkeit nicht vor Beginn der Unterbringung oder des Eintritts der Person in die Einrichtung gestellt werden, so ist es so rasch als möglich nachzuholen.</p>	
<p><i>Modalitäten</i></p> <p>Art. 27. ¹ Die Kostenübernahmegarantie kann befristet und mit Auflagen versehen sein. Bei einem Wechsel des Wohnkantons holt der Standortkanton eine neue Kostenübernahmegarantie ein.</p> <p>² Unbefristete Kostenübernahmegarantien können mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden.</p> <p>³ Gesuche um eine Kostenübernahmegarantie zu Gunsten von erwachsenen Personen erfordern deren Einwilligung.</p>	

<p>Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom 20. September 2002</p>	<p>Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE Änderungen vom 14. September 2007</p>
<p>III.IV Regeln für erwachsene Personen mit Behinderungen gemäss Bereich B</p> <p><i>Kostenbeteiligung; Grundsätze</i></p> <p><i>Art. 28.</i> ¹Für erwachsene Personen mit Behinderungen bezüglich einer Einrichtung des Bereichs B gelten in teilweiser Abweichung von Kapitel III (Leistungsabgeltung und Kostenübernahmegarantie) die nachfolgenden Regeln.</p> <p>²Die erwachsene Person in Wohneinrichtungen und in Beschäftigungseinrichtungen, die keinen Lohn ausrichten, trägt einen angemessenen Teil der Leistungsabgeltung aus ihrem Einkommen und Vermögen als Kostenbeteiligung.</p> <p>³Die Berechnung der Kostenbeteiligung erfolgt nach den im Wohnkanton geltenden Regeln.</p>	<p><i>Kostenbeteiligung; Grundsätze</i></p> <p><i>Art. 28.</i> ¹Für erwachsene, invalide Personen gemäss Art. 2 Abs. 1 Bereich B Bst. b und c gelten in teilweiser Abweichung von Kapitel III (Leistungsabgeltung und Kostenübernahmegarantie) die nachfolgenden Regeln.</p> <p>²Die erwachsene, invalide Person in Einrichtungen gemäss Art. 2 Abs. 1 Bereich B Bst. b und c trägt die Kosten der Leistungsabgeltung teilweise oder vollständig aus ihrem Einkommen und aus Anteilen des Vermögens.</p> <p>³Die Berechnung der Kostenbeteiligung erfolgt nach den im Wohnkanton geltenden Regeln.</p>
<p><i>Kostenbeteiligung und Leistungsabgeltung</i></p> <p><i>Art. 29.</i> ¹Die Kostenbeteiligung wird von der Einrichtung bei der Person oder deren gesetzlichen Vertretung auf Grund der Kostenübernahmegarantie des Wohnkantons eingefordert.</p> <p>²Verbleibt nach Abzug der Kostenbeteiligung von der Leistungsabgeltung ein ungedeckter Betrag, so gilt der Wohnkanton diesen der Einrichtung ab.</p>	
<p>III.V Regeln für den Bereich C</p> <p><i>Art. 30.</i> Für das Verfahren im Bereich C kann der Vorstand VK eine spezielle Richtlinie erlassen.</p>	

<p>Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom 20. September 2002</p>	<p>Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE Änderungen vom 14. September 2007</p>
<p>IV. Einrichtungen IV.I Liste der Einrichtungen <i>Bezeichnen der Einrichtungen</i></p> <p><i>Art. 31.</i> ¹ Der Standortkanton bezeichnet die Einrichtungen in seiner Zuständigkeit, welche er der IVSE zu unterstellen beabsichtigt, teilt sie im Sinne des Art. 2 Abs. 1 den entsprechenden Bereichen zu, bezeichnet die von der Einrichtung angewandte Methode der Leistungsabgeltung gemäss Art. 23 und meldet diese Angaben dem Zentralsekretariat der SODK.</p> <p>² Fallen nicht alle Abteilungen einer Einrichtung unter die IVSE, so bezeichnet der Standortkanton ausdrücklich jene Abteilungen, auf welche die IVSE Anwendung finden soll.</p>	
<p><i>Liste</i></p> <p><i>Art. 32.</i> ¹ Das Zentralsekretariat der SODK führt eine Liste der Einrichtungen beziehungsweise derjenigen Abteilungen, welche der IVSE unterstellt sind. Es führt die Liste nach Bereichen gemäss Art. 2 Abs. 1 sowie nach Methoden der Leistungsabgeltung gemäss Art. 23 der IVSE.</p> <p>² Die Verbindungsstellen melden alle Mutationen umgehend dem Zentralsekretariat der SODK, welches diese Liste laufend nachführt.</p>	
<p>IV.II Qualität und Wirtschaftlichkeit</p> <p><i>Art. 33.</i> ¹ Die Standortkantone gewährleisten in den dieser Vereinbarung unterstellten Einrichtungen einen therapeutisch, pädagogisch und wirtschaftlich einwandfreien Betrieb.</p> <p>² Der Vorstand VK erlässt Rahmenrichtlinien zu den Qualitätsanforderungen.</p>	
<p>IV.III Kostenrechnung</p> <p><i>Art. 34.</i> ¹ Die Standortkantone sorgen dafür, dass die ihnen unterstellten Einrichtungen eine Kostenrechnung führen.</p> <p>² Der Vorstand VK erlässt Richtlinien zur Kostenrechnung.</p>	

<p>Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom 20. September 2002</p>	<p>Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE Änderungen vom 14. September 2007</p>
<p>V. Rechtsschutz</p> <p><i>Art. 35.</i> ¹ Entscheide der Organe dieser Vereinbarung können gemäss Art. 84 Abs. 1 Bst. a und b des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (Bundesrechtspflegegesetz, OG) beim Bundesgericht mit staatsrechtlicher Beschwerde angefochten werden.</p> <p>² Bei Streitigkeiten zwischen den Kantonen, die sich aus der IVSE ergeben, können die Kantone mit staatsrechtlicher Klage im Sinn von Art. 83 Bst. b des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege an das Bundesgericht gelangen.</p>	<p>V. Rechtsschutz und Streitbeilegung Streitbeilegung</p> <p><i>Art. 35.</i> Kantone und Organe bemühen sich, Streitigkeiten aus der IVSE durch Verhandlungen oder Vermittlung beizulegen. Sie befolgen hierbei die Vorschriften der Streitbeilegung gemäss Art. 31 ff. der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (Rahmenvereinbarung, IRV) vom 24. Juni 2005.</p>
	<p>Sitz</p> <p><i>Art. 35bis.</i> Der Sitz der IVSE ist am Standort des Zentralsekretariates der SODK.</p>
	<p>Anwendbares Recht</p> <p><i>Art. 35ter.</i> Es gilt das Recht des Sitzkantons.</p>
<p>VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen</p> <p>VI.I Beitritt zur IVSE</p> <p><i>Beitritt</i></p> <p><i>Art. 36.</i> ¹ Der Vorstand SODK gibt die vorliegende Vereinbarung zum Beitritt frei und führt das Beitrittsverfahren durch.</p> <p>² Beitreten können die Kantone der Schweiz sowie das Fürstentum Liechtenstein.</p>	

<p>Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom 20. September 2002</p>	<p>Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE Änderungen vom 14. September 2007</p>
<p><i>Verfahren</i></p> <p><i>Art. 37.</i> ¹ Der Beitritt zu dieser Vereinbarung kann auf Beginn eines jeden Quartals erklärt werden.</p> <p>² Die schriftliche Beitrittserklärung muss dem Zentralsekretariat der SODK zu Händen des Vorstandes VK mindestens 30 Tage vor dem Beitrittstermin zugehen.</p> <p>³ In der Beitrittserklärung wird angegeben, für welche Bereiche gemäss Artikel 2 der Beitritt erfolgt.</p> <p>⁴ Die Beitrittserklärung ist nur gültig, wenn gleichzeitig die Mitgliedschaft bei der IHV, soweit diese in den Bereichen A und B besteht, gekündigt wird.</p>	
<p>VI.II Kündigung der IVSE</p> <p><i>Art. 38.</i> ¹ Die Kündigung der IVSE ist dem Zentralsekretariat SODK zu Händen des Vorstandes VK schriftlich einzureichen.</p> <p>² Der Austritt wird auf das Ende des dem Kündigungsschreiben folgenden Kalenderjahres rechtswirksam.</p> <p>³ Das Kündigungsschreiben gibt den respektive die betroffenen Bereiche an.</p> <p>⁴ Vor der Kündigung erteilte Kostenübernahmegarantien behalten ihre Gültigkeit.</p>	
<p>VI.III Inkrafttreten der IVSE</p> <p><i>Art. 39.</i> ¹ Sobald in drei Regionen mindestens je zwei Kantone mindestens zwei Bereichen beigetreten sind, bestellt die SODK die Organe. Der Vorstand VK legt anschliessend den Zeitpunkt für das Inkrafttreten fest und orientiert die Kantone und das Fürstentum Liechtenstein.</p> <p>² Das Inkraftsetzen hat spätestens zwölf Monate nach Erreichen des Quorums zu erfolgen.</p>	

<p>Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom 20. September 2002</p>	<p>Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE Änderungen vom 14. September 2007</p>
<p>VI.IV Aufhebung der IVSE <i>IVSE</i></p> <p><i>Art. 40.</i> ¹ Sobald das Quorum gemäss Art. 39 Abs. 1 unterschritten wird, ist die IVSE aufzuheben.</p> <p>² Der Vorstand VK meldet die Unterschreitung des Quorums an die SODK. Die SODK legt den Zeitpunkt für die Aufhebung fest und teilt ihn den Kantonen sowie dem Fürstentum Liechtenstein mit.</p> <p>³ Ein allfälliger Liquidationsgewinn ist der SODK zu überweisen.</p>	
<p><i>Kostenübernahmegarantien</i></p> <p><i>Art. 41.</i> Vor der Aufhebung der IVSE erteilte Kostenübernahmegarantien behalten ihre Gültigkeit.</p>	
<p>VI.V Übergangsregelung IHV/IVSE <i>Kostengutsprachen / Kostenübernahmegarantien</i></p> <p><i>Art. 42.</i> ¹ Bestehende Kostengutsprachen der IHV behalten für Vereinbarungskantone die Gültigkeit als Kostenübernahmegarantie. Art. 27 Abs. 2 gilt analog.</p> <p>² Für bestehende Kostenübernahmegarantien, bei denen sich die Leistungsabgeltung infolge des Wegfalls der Beiträge der IV verändert, müssen dem Wohnkanton bis zum 31. März 2008 neue Gesuche unterbreitet werden. Dies gilt auch betreffend Leistungen, für welche bis zum 31. Dezember 2007 noch keine Kostenübernahmegarantien geleistet wurden, sofern sich die Berechnung der Leistungsabgeltung verändert.</p>	
<p><i>Liste</i></p> <p><i>Art. 43.</i> ¹ Die Liste der Heime und Einrichtungen gemäss Art. 8 der IHV wird für die Beitrittskantone in die Liste der Einrichtungen gemäss Art. 31 und 32 IVSE überführt.</p> <p>² Die Vereinbarungskantone reichen innerhalb von sechs Monaten nach dem Beitritt ihre gemäss Art. 2 und 23 angepasste und bereinigte Liste der Einrichtungen dem Sekretariat der SODK ein.</p>	

<p>Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom 20. September 2002</p>	<p>Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE Änderungen vom 14. September 2007</p>
<p>Der vorliegende Text wurde von der Plenarversammlung SODK in Basel am 20. September 2002 genehmigt.</p> <p>Die Präsidentin: Ruth Lüthi, Regierungsrätin</p> <p>Der Zentralsekretär: Ernst Zürcher</p>	<p>Der vorliegende Text wurde von der Vereinbarungskonferenz am 14. September 2007 in Lausanne genehmigt und dem Bund, der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK), der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD), der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) sowie Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) zur Kenntnis gebracht.</p> <p>Die Präsidentin: Kathrin Hilber, Regierungsrätin</p> <p>Die Generalsekretärin SODK: Margrith Hanselmann</p>
<p>Der Vorstand der VK hat an seiner Sitzung vom 22. September 2005 das Inkrafttreten der IVSE per 1. Januar 2006 festgelegt.</p> <p>Die Präsidentin: Kathrin Hilber, Regierungsrätin</p>	<p>Die Vereinbarungskonferenz hat am 14. September 2007 in Lausanne den Anpassungen der IVSE an die NFA mit Inkrafttreten per 1. Januar 2008 zugestimmt.</p> <p>Die Präsidentin: Kathrin Hilber, Regierungsrätin</p> <p>Die Generalsekretärin SODK: Margrith Hanselmann</p>

Beilage 2

Übersicht beigetretene Kantone (Anhang 4 zur IVSE)

Liste der Vereinbarungskantone mit den Bereichen für die der Beitritt gilt
(in der Reihenfolge der Beschlüsse)

Stand vom 01.01.2008:

Kanton:	Beschluss vom:	Beitritt per:	Bereiche:
BS	20.05.2003	01.01.2006	A, B, D
AG	04.11.2003	01.01.2006	A, D
BE	10.12.2003	01.01.2006	A, B, C, D
UR	16.12.2003	01.01.2006	A, B
GL	14.01.2004	01.01.2006	A, B, D
FR	10.02.2004	01.01.2006	A, B, C, D
BL	23.03.2004	01.01.2006	A, B, D
SO	24.08.2004	01.01.2006	A, B, C, D
LU	07.09.2004	01.01.2006	A, B, C, D
OW	19.10.2004	01.01.2006	A, B, D
SZ	07.12.2004	01.01.2006	A, B, D
NE	22.12.2004	01.01.2006	A, B, C, D
VD	19.01.2005	01.01.2006	A, B, C, D
TI	05.04.2005	01.01.2006	A, B, C, D
UR	31.05.2005	01.01.2006	D
VS	22.06.2005	01.01.2006	A, B, C, D
SG	16.08.2005	01.01.2006	A, B
NW	18.10.2005	01.01.2006	A, B, D
JU	26.10.2005	01.01.2006	A, B, C, D
FL	02.12.2005	01.01.2006	B
SZ	20.09.2006	01.01.2007	C
AI	26.09.2006	01.01.2007	A, B
ZG	24.10.2006	01.01.2007	A, B, C, D
AG	08.11.2006	01.01.2007	B
SG	13.02.2007	01.01.2008	D
TG	20.08.2007	01.01.2008	A, B, D
SH	17.09.2007	01.01.2008	B, C
AR	29.10.2007	01.01.2008	A, B, C, D
ZH	14.11.2007	01.01.2008	A, B, C, D
GE	20.11.2007	01.01.2008	A, B, C, D

Beilage 3

II. Nachtrag zum Regierungsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE

vom 17. März 2009

Die Regierung des Kantons St.Gallen

beschliesst:

I.

Der Regierungsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom 16. August 2005¹ wird wie folgt geändert:

1. Der Kanton St.Gallen tritt der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom 20. September 2002² in den Bereichen A_ und B mit Wirkung ab 1. Januar 2006 bei.

Er tritt der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE für die Sonderschulen_____ Bereich D_ mit Wirkung ab 1. Januar 2008 bei.

1bis (neu). Der Kanton St.Gallen stimmt den am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Änderungen der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom 14. September 2007 zu.

II.

Dieser Erlass untersteht der Genehmigung durch den Kantonsrat.³

1 sGS 381.30.

2 sGS 381.31.

3 Art. 65 Bst. c KV, sGS 111.1.

II. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungs- beschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE

Entwurf der Regierung vom 17. März 2009

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 17. März 2009⁴ Kenntnis genommen und
beschliesst:

I.

Der Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom 24. Januar 2006⁵ wird wie folgt geändert:

1. Der Regierungsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE⁶ vom 16. August 2005⁷ wird genehmigt.

Der Nachtrag zum Regierungsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom 13. Februar 2007⁸ wird genehmigt.

Der II. Nachtrag zum Regierungsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom 17. März 2009 wird genehmigt.

II.

Dieser Erlass wird ab Rechtsgültigkeit angewendet.

III.

Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Referendum.⁹

⁴ ABI 2009,•.

⁵ sGS 381.3.

⁶ sGS 381.31.

⁷ nGS 41-29, sGS 381.30.

⁸ nGS 43-19, sGS 381.30.

⁹ Art. 49 Abs. 1 Bst. b KV, sGS 111.1.